

Betreff:

WG: AW: Einordnung von Pfandflaschensammeln als Einnahme im SGB XII

Von: Auftragsverwaltung-SGBXII BMAS <Auftragsverwaltung [REDACTED]@bmas.bund.de>

Gesendet: Mittwoch, 29. April 2026 11:44

An: 'Auftragsverwaltung SGB XII' <[REDACTED]@soziales.hamburg.de>

Cc: [REDACTED] -Vb4,PG-RiS BMAS <[REDACTED]@bmas.bund.de>; Vb2 BMAS [REDACTED]@bmas.bund.de>

Betreff: HH: AW: Einordnung von Pfandflaschensammeln als Einnahme im SGB XII

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu Ihrer Anfrage zur rechtlichen Einordnung von Pfandflaschensammeln im Rahmen des SGB XII kann ich Ihnen nachfolgende Antwort unseres Fachreferats übermitteln und bitte Sie die längere Bearbeitungszeit zu entschuldigen:

Nach der Ansicht des BMAS handelt es sich bei den durch die Rückgabe von Pfandflaschen erhaltenen Einkünften

- um Einkommen im Sinne des § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII (1.),
- um Einkünfte, die in der Regel nicht gemäß § 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII absetzbar sind (2.),
- jedoch gegebenenfalls gem. § 84 Absatz 2 (analog) SGB XII anrechnungsfrei gestellt werden können (3.).

Bei konkreten Entscheidungen sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

1.) Einkommen gem. § 82 Absatz 1 S. 1 SGB XII

Auch nach Auffassung des BMAS sind Einkünfte aus dem Sammeln von Pfandflaschen als Einkommen im Sinne von § 82 Abs. 1 S. 1 SGB XII anzusehen.

2.) Absetzbarkeit gem. § 82 Absatz 3 S. 1 SGB XII

Die Möglichkeit der teilweisen Absetzung dieser Einkünfte nach § 82 Abs. 3 S. 1 XII kommt nur im Ausnahmefall in Betracht.

Denn diese setzt voraus, dass Einkommen aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit bezogen wird, was beim Sammeln von Pfandflaschen in der Regel nicht der Fall sein wird:

- Flaschensammeln stellt bereits mangels Weisungsgebundenheit keine nichtselbständige Tätigkeit im Sinne des § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII dar.
- Die Qualifizierung als selbständige Tätigkeit kann im Einzelfall möglich sein, wenn es ausnahmsweise als gewerbliche Tätigkeit anzusehen ist.
Üblicherweise wird es aber an der für die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erforderlichen hinreichenden Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr fehlen (§ 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII i.V.m. § 4 Abs. 1 Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII, § 15 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 EStG). Als Beispiel, wann die ausreichende Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gegeben sein kann, hatte die Hamburger Finanzbehörde die Vermarktung des Flaschensammelns über Social Media genannt.
- Die Qualifizierung als selbständige Tätigkeit im Sinne des § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII i.V.m. § 4 Abs. 1 Durchführungsverordnung zu § 82 SGB XII, § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG dürfte regelmäßig nicht greifen: Das Sammeln von Pfandflaschen und ihre Verwertung durch Rückgabe stellt keine entgeltliche Arbeitsleistung im Sinne einer sonstigen selbständigen Tätigkeit der in § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG gemeinten Art dar – siehe insoweit eindeutig BFH, Urteil vom 6. Juni 1973 – I R 203/71 –, BStBl II 1973, 727, Rn. 15.

In der Regel handelt es sich bei Einkünften aus Flaschensammeln um sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG. Für diese sieht § 82 Abs. 3 S. 1 SGB XII keine Absetzmöglichkeit vor.

3.) Anrechnungsfreiheit gem. § 84 Absatz 2 SGB XII (analog)

Allerdings können solche Einkünfte unter Bezugnahme auf § 84 Abs. 2 SGB XII bzw. unter analoger Heranziehung des diesem zugrundeliegenden Rechtsgedankens anrechnungsfrei zu stellen sein, wenn es sich dabei um Beträge handelt, die nicht nennenswert zum Lebensunterhalt beitragen.

Gemäß § 84 Abs. 2 SGB XII sollen Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, als Einkommen außer Betracht bleiben, soweit ihre Berücksichtigung für die Leistungsberechtigten eine besondere Härte bedeuten würde. Überlässt eine Passantin oder ein Passant einer Person Pfandflaschen, handelt es sich dabei um eine Zuwendung im Sinne der Vorschrift. Werden Pfandflaschen im öffentlichen Raum liegen gelassen und dort von einer Person mitgenommen, greift jedenfalls der Rechtsgedanke des § 84 Abs. 2 SGB XII. Denn das Zurücklassen von Pfandflaschen erfolgt üblicherweise mit dem Ziel, dass eine andere Person diese mitnehmen und das Pfand für sich behalten möge. Es handelt sich damit um indirekte Zuwendungen.

In der Regel dürfte es sich bei Einkünften aus Flaschensammeln um moderate Summen handeln. Für solche ist § 84 Abs. 2 SGB XII die Wertentscheidung des Gesetzgebers zu entnehmen, dass eine Leistungsempfängerin oder ein Leistungsempfänger Zuwendungen Dritter behalten dürfen soll, wenn sie die Sicherstellung des Lebensunterhalts nicht wesentlich beeinflussen. In diesem Fall führt die ungekürzte Gewährung von Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII nicht zu einer Überkompensation. Die Wertungen des zum SGB II ergangenen Urteil des SG Düsseldorf vom 08.01.2020 – S 37 AS 3080, Rn. 57 sind insoweit übertragbar. Eine generelle „100-Euro-Grenze“ für Flaschenpfand lässt sich aus § 84 Abs. 2 SGB XII aber nicht ableiten; ob Einnahmen aus dem Sammeln und Einlösen von Pfandflaschen anrechnungsfrei zu stellen sind, ist stets im Einzelfall zu entscheiden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Referentin im Referat Vb4
„Umsetzung der Bundesauftragsverwaltung in der
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

Telefon: +49 30 18 527- [REDACTED]

E-Mail: auftragsverwaltung-sgbxii@bmas.bund.de

www.bmas.bund.de

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMAS zu finden. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.